

Richtlinien für die KinderTagesstätte PrinzHöfte

§ 1 Ziele und Zweck

Die KinderTagesstätte PrinzHöfte (nachfolgend KiTa genannt) ist eine familienergänzende Einrichtung, entstanden aus einer Elterninitiative innerhalb des Vereins für ganzheitliches Lernen e.V., mit dem Zweck der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im noch nicht schulpflichtigen Alter unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Freinet-Pädagogik.

§ 2 Träger

Die KinderTagesstätte PrinzHöfte wird in Trägerschaft des Vereins für ganzheitliches Lernen und ökologische Fragen e.V., Schulenberger Str. 4, 27243 Prinzhöfte, betrieben.

§ 3 Pflichten des Trägers

Der Träger stellt Räume und Gelände zur Verfügung und ist Arbeitgeber der MitarbeiterInnen. Er ist zuständig für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und die Hausbewirtschaftung und rechnet die im Zusammenhang mit dem Betrieb der KiTa anfallenden Unkosten ab. Teilaufgaben des Trägers werden an die Elternschaft delegiert.

§ 4 Pädagogisches Konzept

Die Betreuung der Kinder erfolgt in Orientierung an den Grundsätzen der Freinet-Pädagogik, wie

- freier Ausdruck und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- entdeckendes Lernen und
- Selbstorganisation der Gruppe.

Details sind in einem separaten pädagogischen Konzept festgehalten.

§ 5 Betriebs- und Betreuungszeiten

Die KinderTagesstätte bietet montags bis freitags eine Betreuung in der Gruppe von 8:00 bis 13:00 Uhr an. Sonderöffnungszeiten Montag bis einschließlich Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr, sowie Montag bis Freitag ab 7:30 Uhr.

Ferientermine werden zu Beginn des Kindergartenjahres von der KiTa-Leitung bekannt gegeben.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in den Kindergarten und Kinder von ein bis 3 Jahren in der Krippe nach schriftlicher Anmeldung durch die Eltern. Das KiTa-Jahr beginnt am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des folgenden Jahres. Über andere Aufnahmetermine entscheidet die KiTa-Leitung. Eine Abmeldung zum Ende eines Monats muss grundsätzlich bis zum 15. des vorhergehenden Monats schriftlich eingereicht sein. Ausgeschlossen als Abmeldetermin ist der 30.6.

Die Aufnahme ihrer Kinder in die KiTa steht grundsätzlich allen interessierten Eltern offen;

die Zustimmung zu den besonderen pädagogischen Zielen der KiTa und den allgemeinen Zielen des Trägers wird vorausgesetzt. Bevorzugt aufgenommen werden Geschwisterkinder aktueller oder ehemaliger Mitglieder der KiTa, Geschwisterkinder der Freien Schule Prinzhöfte und Kinder von Mitgliedern des Vereins für ganzheitliches Lernen und ökologische Fragen e.V., sofern sie innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt wohnen und die Anmeldung rechtzeitig erfolgt. Bei Bedarf wird ein Aufnahmeausschuss gebildet, der über die Aufnahme neuer Kinder entscheidet. Dieser besteht aus der LeiterIn der KiTa und einer ElternvertreterIn, die jeweils für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt wird. In Zweifelsfällen ist die Elternversammlung zu beteiligen. Die Eltern erklären, dass sie Kenntnis vom Inhalt des Infektionsschutzgesetzes haben (ein Exemplar liegt zur Einsichtnahme in der KiTa aus).

§ 7 Finanzierung und Gebühren

Die KiTa finanziert sich aus Gebühren der Eltern, dem Eigenanteil des Trägers, der Finanzbeihilfe des Landes und durch Zuschüsse von Seiten der Gebietskörperschaften. Innerhalb dieses Rahmens arbeitet sie kostendeckend.

Eine Gebührenstaffelung wird festgelegt, die sich an der jeweils gültigen „Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen“ orientiert.

Der aktuelle Stand wird den Eltern und Interessierten in einem gesonderten Merkblatt mitgeteilt.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die KiTa, ist für das erste Kind der volle Beitrag, für Geschwisterkinder der halbe Beitrag zu entrichten. Ist das erste Kind beitragsfrei, wird für das zweite Kind der volle Beitrag berechnet, sofern es nicht beitragsfrei ist.

Die monatlichen Beitragszahlungen werden per Einzugsermächtigung erhoben. Die Eltern haben in jedem Falle für die Sicherstellung ihres finanziellen Beitrags Sorge zu tragen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge besteht für das volle Kindergartenjahr (auch während der Ferienzeit). Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der KiTa in Anspruch genommen werden. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird, oder wenn das Kind aufgrund seines Alters (der Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird) per Gesetz vom Beitrag befreit wird.

§ 8 Pflichten der Eltern

- 1) Die Eltern unterstützen die Arbeit des Vereins für ganzheitliches Lernen und ökologische Fragen e.V. durch ihre Mitgliedschaft.
- 2) Die Eltern sind an der Entwicklung der KiTa in besonderem Maße beteiligt. Sie verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Elternabenden und zur Mitarbeit bei der Gestaltung von Gebäude, Gelände, Abläufen und Veranstaltungen der KiTa.
- 3) Die Elternversammlung wählt pro Gruppe eine/n ElternsprecherIn, der/die die Interessenvertretung der KiTa in übergeordneten Gremien wahrnimmt.
- 4) Weitere Vereinbarungen innerhalb der Elternschaft sind in geeigneter Weise festzuhalten (Protokolle, Elternvertrag).
- 5) Elterngespräche werden nach Bedarf von Eltern oder Mitarbeitenden individuell abgesprochen. Mindestens ein Gespräch pro KiTajahr soll stattfinden.

§ 9 Richtlinien und Richtlinienänderung

Diese Richtlinien werden vom Träger der KiTa beschlossen. Änderungen müssen von Organen des Trägervereins bestätigt werden und sind den Eltern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 10 Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der KiTa

Fehlt ein Kind unentschuldigt längere Zeit oder wird der Elternbeitrag trotz Anmahnung nicht gezahlt oder wird regelmäßig oder andauernd gegen einen oder mehrere Punkte der Richtlinien verstoßen, kann der Ausschluss von der KiTa vom Vorstand des Trägervereins verfügt werden. Vor dem Ausschluss ist den betroffenen Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Haftung

Der Trägerverein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Im Falle von Schäden, die durch von den Eltern durchgeführte Baumaßnahmen entstehen, haftet der Träger jedoch nur, wenn die Maßnahmen mit dem Vorstand des Vereins abgestimmt sind. Diese Abstimmung gilt als erfolgt, wenn die Eltern dem Vorstand eine Liste mit den beabsichtigten Tätigkeiten und Maßnahmen zustellen und der Vorstand diesen nicht widerspricht.
Wird die KiTa wegen allgemeiner Ferien oder Feiertage, behördlicher Anordnung, höherer Gewalt oder anderer zwingender Gründe vorübergehend oder dauerhaft geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf anderweitige Weiterbetreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz von Seiten des Trägers.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Fassung der überarbeiteten Richtlinien tritt zum 01.03.2021 in Kraft.
Mit der Anmeldung ihrer Kinder zur Betreuung in der KiTa erkennen die Eltern diese Richtlinien sowie das pädagogische Konzept der KiTa an und werden Mitglied im Verein für ganzheitliches Lernen und ökologische Fragen e.V.. Die Mitgliedschaft endet **nicht** automatisch bei Austritt des Kindes aus der KiTa. Alle Eltern, deren Kinder bereits die KiTa besuchen, haben den Richtlinien per Unterschrift zuzustimmen.
Fragen und Probleme grundsätzlicher Bedeutung, die nicht von der Elternversammlung geklärt werden können, sind vom Träger zu entscheiden.

Stand Februar 2021

Prinzhöfte, den 17.03.2003